

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.274.534

Wien, 30. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3760/J-BR vom 30. April 2020 der Bundesräte Korinna Schumann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Dass die Finanzsituation der Gemeinden durch die Corona-Krise massiv betroffen ist, ist evident. Eine ziffernmäßige Aussage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Abgabeneinnahmen der Gemeinden ist aufgrund der derzeitigen massiven Unsicherheiten realistischer Weise nicht möglich. Eine Steuerschätzung wird im Rahmen der Vorbereitung des Budgets 2021 erfolgen. Auf Basis der WIFO-Prognose aus dem April 2020 kann ein Sinken der Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2020 um rund 0,77 Mrd. Euro bzw. 6,8 % gegenüber der ursprünglichen Planung angenommen werden. Da die Kommunalsteuer keine Bundesabgabe, sondern eine ausschließliche Gemeindeabgabe ist, ist sie jedoch kein Teil des Bundesbudgets und daher von einer Steuerschätzung nicht umfasst.

Zu 4. bis 8.:

Als Reaktion auf die finanziell herausfordernde Situation der Gemeinden, die durch die COVID-19-Krise entstanden ist, hat die Bundesregierung nach dem Vorbild des Kommunalen Investitionsprogramms 2017/2018 (KIG 2017) ein neues Kommunales Investitionsprogramm 2020 initiiert.

Gegenüber dem KIG 2017 wird der Zuschuss des Bundes insgesamt von damals 175 Mio. Euro auf nunmehr 1 Mrd. Euro und der Zuschuss des Bundes von 25 % auf 50 % der Investition der Gemeinde erhöht. Der Zuschuss wird auch für Projekte gewährt, mit denen bereits begonnen wurde, die aber aufgrund der aktuellen Krisensituation nicht mehr finanziert werden könnten.

Die Aufteilung auf die einzelne Gemeinde erfolgt wie beim KIG 2017, somit nach einem Mischschlüssel aus Einwohnerzahl und abgestuftem Bevölkerungsschlüssel, sodass alle Gemeinden von diesem Zuschuss profitieren können.

Mit dem Hilfspaket wird die Rolle der Gemeinden und Städte als größte Investoren des öffentlichen Sektors, die insbesondere für das Wiedererstarken der Wirtschaft nach der Krise von größter Bedeutung ist, massiv unterstützt.

Im Übrigen darf auf den Initiativantrag der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Manfred Hofinger, Dr. Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen BlgNR 542/A XXVII. GP verwiesen werden.

Zu 9.:

Da die Gemeinde gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG als selbständiger Wirtschaftskörper u.a. das Recht hat, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Gemeinden Vermögenswerte veräußern.

Zu 10. und 11.:

Da die laufende Finanzausgleichsperiode mit Ablauf des Jahres 2021 endet und die Finanzausgleichsverhandlungen noch nicht begonnen haben, kann den Verhandlungen – und noch weniger deren Ergebnissen – nicht vorgegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Länder vorgeschlagen wurde, aufgrund der COVID 19-Pandemie den Finanzausgleich um zwei Jahre bis Ende 2023 zu verlängern; dieser Vorschlag wird mit den Finanzausgleichspartnern zu diskutieren sein.

Zu 12.:

Die Zweckzuschüsse für dieses Investitionsprogramm werden ausschließlich aus Mitteln des Bundes gewährt, Mittel der Länder sind dabei nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

